

Der Pflichtteil

In der letzten Ausgabe habe ich die Auswirkungen von Schenkungen zu Lebzeiten des späteren Erblassers, also einer später verstorbenen Person, behandelt. Dabei haben wir festgestellt, dass solche Schenkungen bei der Ermittlung der Erb- und Pflichtteile unter Umständen zu berücksichtigen sind. In dieser Ausgabe möchte ich Ihnen die Grundzüge des Pflichtteilsrechtes näherbringen. Das Österreichische Erb- und Pflichtteilsrecht basiert im Wesentlichen auf 2 Grundsätzen. Einerseits soll im Rahmen der

Privatautonomie jedem Menschen die Möglichkeit gegeben werden, auch über den Tod hinaus Verfügungen über sein Vermögen zu treffen, also zu bestimmen, wer nach dem Tod dieses Vermögen erhalten soll. Andererseits gilt aber, historisch betrachtet aufgrund des Wunsches der Versorgung der nächsten Angehörigen, dass zumindest Teile dieses Vermögens im engeren Familienverband zu verbleiben haben. Demgemäß tritt für den Fall, dass der Erblasser keine wirksame letztwillige Verfügung hinterlassen

hat, die sogenannte gesetzliche Erbfolge in Kraft. Diese besagt, dass die nächsten Verwandten zu Erben berufen sind, somit in erster Linie die Nachkommen des Erblassers sowie der Ehegatte bzw. eingetragene Partner. Nur, wenn keine Nachkommen (einschließlich Enkel) vorhanden sind, kommen entferntere Verwandte, wie etwa die Eltern des Erblassers bzw. deren Nachkommen, zum Zug.

Die Verteilung des Nachlassvermögens erfolgt dabei nach gesetzlich vorgesehe-

nen Quoten. Der spätere Erblasser kann aber auch verfügen, dass zumindest Teile des Vermögens – an andere, auch fremde Personen – gehen. Hier kommt aber, im Rahmen des Pflichtteilsrechtes, der Gedanke zum Tragen, dass eben die nächsten Angehörigen etwas erhalten sollen. Zu diesen Personen gehören neben den Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern die Nachkommen des Verstorbenen, also die Kinder bzw., sollten diese vorverstorben sein, auch die Enkelkinder. Andere Personen, wie etwa die Eltern des Verstorbenen oder dessen Geschwister, gehören nicht (mehr) zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen, diese haben also keinen Anspruch auf Vermögensbestandteile, wenn diese nicht kraftgesetzlicher Erbfolge oder letztwilliger Verfügung berufen sind. Als Pflichtteil gebührt jeder pflichtteilsberechtigten Person die Hälfte dessen, was nach der gesetzlichen Erbfolge zusteht. Hinterlässt der Verstorbene etwa einen Ehepartner und ein Kind, würde nach den gesetzlichen Erbfolgen der Ehepartner ein Drittel des Vermögens, das Kind aber zwei Drittel erben. Kommt aber das Pflichtteilsrecht zum Tragen, erhält der Ehepartner ein Sechstel, das Kind ein Drittel des Vermögens. Zu berücksichtigen ist, dass es für die Ermittlung der Pflichtteilsberechtigung nur auf die Abstammung vom tatsächlich Verstorbenen ankommt. Damit sind natürlich auch un-/und außereheliche Kinder des Verstorbe-



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Der Pflichtteil

nen pflichtteilsberechtigten. Ein Ausschluss vom Pflichtteilsrecht oder eine Minderung des Pflichtteilsanspruchs ist nur aus genau gesetzlich vorgegebenen Gründen zulässig, wenn etwa ein Enterbungsgrund vorliegt oder wenn der Verstorbene und der theoretisch Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit bzw. über einen längeren Zeitraum vor dem Tod nicht in einem Naheverhältnis standen, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht. Wird der Pflichtteilsanspruch nicht durch Zuwendungen oder auch Schenkungen gedeckt, kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil in Geld fordern. Dieser Pflichtteilsanspruch ist gegen die Verlassenschaft zu richten, nach erfolgter Abwicklung des Verlassenschaftsverfahrens, also nach Einantwortung, aber gegen den oder die Erben. Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem Ableben des Erblassers, ein in Geld zu leistender Pflichtteil kann aber erst 1 Jahr nach dem Tod des Verstorbenen gefordert werden. Dieser wiederum kann im Rahmen einer letztwilligen Verfügung die Stun-

dung des sich ergebenden Betrages auf höchstens 5 Jahre nach seinem Tod, oder aber auch die Zahlung in Teilbeträgen in diesem Zeitraum, anordnen. Auch das Gericht kann eine solche Stundung oder Teilzahlung auf Verlangen des Pflichtteilschuldners verfügen. Pflichtteilsansprüche sollten nach Möglichkeit bereits im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens geltend gemacht werden. Diese können aber später erhoben werden, der Pflichtteils-

anspruch an sich verjährt nach 30 Jahren bzw. 3 Jahre, nachdem der Pflichtteilsberechtigte vom Tod des Erblassers erfahren hat. Damit erhalten auch Pflichtteilsberechtigte Personen, die in das Verlassenschaftsverfahren nicht eingebunden waren, die Möglichkeit, nachträglich ihren Pflichtteil zu fordern.

Gerne stehe ich auch für sämtliche Auskünfte hinsichtlich des Pflichtteilsrechts zu Verfügung!

**Kostenlose Erstberatung
mit Dr. Herbert Emberger im
Marktgemeindeamt Wagna**

Jeden letzten Freitag
im Monat, ab 8 Uhr.
Anmeldung: T 03452 82582

 **RECHTSANWALT**
DR. HERBERT EMBERGER

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at